



Feuerwehr Leverkusen

Vorbeugender Brandschutz

Löschwasserteich

Stand 07-2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines.....	- 3 -
2 Löschwasserteiche.....	- 4 -
3 Ausfall brandschutztechnischer Anlagen.....	- 5 -

1 Allgemeines

Löschwasserteiche sind in der Regel Bestandteil einer objektbezogenen Löschwasserversorgung.

Löschwasserteiche sind grundsätzlich nach **DIN 14210** ausführen. Ergänzungen werden im Folgenden dargestellt.

Einzelheiten zur Ausführung der Löschwasserteiche sind aus einsatztaktischen Gründen mit der Brandschutzdienststelle schon in der Planungsphase abzustimmen.

Ein Dank gilt der Feuerwehr Neuss, die uns Ihre Vorlagen freundlicherweise zur Verfügung gestellt haben, und aus welchen wir große Teile übernehmen durften.

<https://www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads>

2 Löschwasserteiche

- Löschwasserteiche sollen ein Fassungsvermögen von mindestens 1.000 m³ Löschwasser haben. Für Löschwasserteiche mit kleinerem Fassungsvermögen ist der Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge zu erbringen.
- Die Wassertiefe eines Löschwasserteiches muss mindestens 2 m betragen. Die Form des Löschwasserteiches darf beliebig gewählt werden und kann den örtlichen Verhältnissen angepasst sein.
- Zur Löschwasserentnahme muss ein Saugschacht zumindest aber ein Saugrohr vorhanden sein. Es ist sicherzustellen, dass die Entnahmevorrichtung jederzeit eisfrei (frostsicher) ist. Hier ist auch die Planung einer sog. Begleitheizung möglich, um die Eisfreiheit sicherzustellen.
- Die Saug-/Entnahmestellen sowie ggf. Bedieneinrichtungen sind im sicheren Bereich vorzusehen, d.h. außerhalb des Trümmerschattens des Objektes.
- Vor der Saug-/Entnahmestelle ist eine einfach zu erreichende Feuerwehr-Bewegungsfläche vorzusehen (DIN 14090).
- Diese Feuerwehr-Bewegungsfläche ist eindeutig und gut sichtbar mit einem Schild nach DIN 4066 (weißes, rechteckiges Schild mit rotem Rand und schwarzer Schrift „Löschwasserentnahmestelle Fassungsvermögen XX m³“, ggf. mit Objektadresse und/oder Objektnummer) zu kennzeichnen.
- Die Feuerwehr-Bewegungsfläche ist jederzeit frei zu halten.
- Gegebenenfalls ist eine Feuerwehr-Zufahrt nach DIN 14090 zu dieser Bewegungsfläche erforderlich.
- Der Löschwasserteich muss mindestens 1,25 m hoch umfriedet sein (z.B.: Zaun). Zwischen der Einfriedung und dem Löschwasserteich muss ein begehbarer Streifen von mindestens 1 m vorhanden sein. Im Zufahrtsbereich muss eine verschließbare Tür von mindestens 1 m Breite vorhanden sein.
- Die Tür muss sich mit einem Dreikantschlüssel der Feuerwehr öffnen lassen. Alternativvorschläge (z.B.: Vorhängeschloss) sind im Einzelfall mit der Feuerwehr schon in der Planungsphase abzustimmen.
- Die Merkblätter „Flächen für die Feuerwehr“ sowie „Sperrvorrichtungen“ der Feuerwehr Leverkusen zu beachten.
- Die Saug-/Entnahmestelle ist mit mindestens einem Sauganschluss nach DIN 14244 auszuführen (A-Storz-Festkupplung).

- Es kann sinnvoll bzw. erforderlich sein, einen Anfahrschutz vorzusehen.
- Im Falle einer fest eingebauten Pumpe ist die Entnahmestelle entsprechend dem Leitfaden Löschwasserbrunnen (Tiefbrunnen) auszuführen. Die Ausführung ist im Vorfeld mit der Feuerwehr abzustimmen.
- Das Saugrohr muss einen Innendurchmesser von 125 mm haben und die Länge darf nicht mehr als 10 m betragen. Die Einlauföffnung des Saugrohrs soll in Höhe des Teichbodens liegen und muss mit einem rostfreien zylindrischen Sieb versehen sein. Die Rohrleitung zwischen der Einlauföffnung und der Sauganschlusskupplung muss unbedingt luftdicht verarbeitet sein.
- In den Löschwasserteich darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden. Wird Niederschlagswasser zum Nachfüllen genutzt, ist dieses über einen Sandfang zu leiten. Fließende Gewässer dürfen nicht durch Löschwasserteiche hindurchgeführt werden (Gefahr der Verschlammung).
- Löschwasserteiche sind so zu pflegen und zu warten, dass jederzeit Löschwasser entnommen werden kann.

3 Ausfall brandschutztechnischer Anlagen

Ist die Wirksamkeit oder die Betriebssicherheit brandschutztechnischer Anlagen (hier: Löschwasserentnahmestelle) nicht sichergestellt oder sind diese Anlagen ganz oder in Teilen defekt, ist der Betreiber für Kompensationsmaßnahmen und die unverzügliche Abstellung der Mängel verantwortlich.

Da die brandschutztechnische Infrastruktur des Gebäudes in den meisten Fällen baurechtlich erforderlich ist, ist ggf. die Genehmigungsbehörde (i.d.R. das Bauaufsichtsamt Leverkusen) über die Mängel zu informieren. Die Genehmigungsbehörde entscheidet über die Zulässigkeit von Kompensationsmaßnahmen.